

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
— Drucksache 12/2686 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

A. Problem

1. In den neuen Bundesländern ist es erforderlich, erfahrene und damit lebensältere Beamte und Richter einzusetzen, da ein Personalausgleich mit den Beitrittsländern noch nicht möglich ist.

Es ist deshalb zu erwarten, daß eine erhebliche Zahl von älteren Beamten, die sich versetzen lassen, im Beitrittsgebiet in den Ruhestand treten. Die Versorgungslasten werden nach der bestehenden Rechtslage von dem Dienstherrn getragen, der unmittelbar vor Eintritt des Versorgungsfalles auch für die Zahlung der Bezüge zuständig war.

Entsprechendes gilt bei der Übernahme von Berufssoldaten und bei erneuter Berufung eines Soldaten im Ruhestand in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eines anderen Dienstherrn im Beitrittsgebiet.

Im Ergebnis käme es dadurch zu einer hohen Kostenbelastung der Beitrittsländer.

2. § 73 des Bundesbesoldungsgesetzes, § 107a des Beamtenversorgungsgesetzes und § 92a des Soldatenversorgungsgesetzes enthalten Ermächtigungen des Gesetzgebers, aufgrund deren die Bundesregierung bis zum 30. September 1992 Übergangsverordnungen zur Besoldung und Versorgung erlassen kann, die den besonderen Verhältnissen des Beitrittsgebietes Rechnung tragen.

Die Beratungen der Zweiten Besoldungsübergangs-Änderungsverordnung und der Verordnung zur Änderung beamten- und soldatenversorgungsrechtlicher Übergangsregelungen ha-

ben sich im Bundesrat verzögert, so daß eine Verkündung der Verordnung bis zum 30. September 1992 nicht mehr möglich ist.

B. Lösung

1. Mit dem vorliegenden Gesetz werden die abgebenden Dienstherrn verpflichtet, sich bei dem folgenden Personenkreis an den Versorgungslasten zu beteiligen:

- a) Voraussetzung:

Beamte, die zum Zeitpunkt der Übernahme das 50. Lebensjahr vollendet haben;

- b) Voraussetzung:

Beamte, die zwischen dem 3. Oktober 1990 und 31. Dezember 1993 versetzt werden.

Die Aufteilung der Versorgungslasten erfolgt in der Weise, daß die beim abgebenden Dienstherrn abgeleisteten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten im Verhältnis zu den beim aufnehmenden Dienstherrn abgeleisteten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten aufgeteilt werden. Der aufnehmende Dienstherr zahlt zunächst die vollen Versorgungsbezüge, ihm steht ein entsprechender Anspruch gegen den abgebenden Dienstherrn zu.

Entsprechendes gilt bei der Übernahme von Berufssoldaten und bei erneuter Berufung eines Soldaten im Ruhestand in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eines anderen Dienstherrn im Beitrittsgebiet.

2. Um der Entwicklung von Besoldung und Versorgung im Beitrittsgebiet auch weiterhin Rechnung tragen zu können, bedarf es einer Fortschreibung der Fristen für den Erlaß von Übergangsregelungen auf den 31. Dezember 1993.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die auf die abgebenden Dienstherrn entfallenden Kosten können zahlenmäßig derzeit nicht erfaßt werden, sie sind aber als Teil der für das Beitrittsgebiet notwendigen Aufbauhilfe anzusehen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 12/2686 — in
der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung
anzunehmen.

Bonn, den 28. September 1992

Der Innenausschuß

Hans Gottfried Bernrath
Vorsitzender

Otto Regenspurger
Berichtersteller

Fritz Rudolf Körper

Dr. Burkhard Hirsch

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes
— Drucksache 12/2686 —
mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266), wird wie folgt geändert:

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1. unverändert

In Abschnitt XV wird nach § 107 a eingefügt:

„§ 107 b Verteilung der Versorgungslasten bei Übernahme von Beamten und Richtern in das Beitrittsgebiet

§ 107 c Verteilung der Versorgungslasten bei erneuter Berufung von Ruhestandsbeamten oder Richtern im Ruhestand in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis im Beitrittsgebiet“.

2. In § 107 a werden die Worte „30. September 1992“ durch die Worte „31. Dezember 1993“ ersetzt.

2. Nach § 107 a wird eingefügt:

3. Nach § 107 a wird eingefügt:

„§ 107 b

„§ 107 b

Verteilung der Versorgungslasten bei Übernahme von Beamten und Richtern in das Beitrittsgebiet

Verteilung der Versorgungslasten bei Übernahme von Beamten und Richtern in das Beitrittsgebiet

(1) Wurde oder wird ein Beamter oder Richter eines Dienstherrn außerhalb des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets (bisheriges Bundesgebiet) zwischen dem 3. Oktober 1990 und dem 31. Dezember 1992 in den Dienst eines Dienstherrn innerhalb des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets (Beitrittsgebiet) übernommen und stimmen beide Dienstherrn der Übernahme zu, so tragen der aufnehmende Dienstherr und der abgebende Dienstherr bei Eintritt des

(1) Wurde oder wird ein Beamter oder Richter eines Dienstherrn außerhalb des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets (bisheriges Bundesgebiet) zwischen dem 3. Oktober 1990 und dem 31. Dezember 1993 in den Dienst eines Dienstherrn innerhalb des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets (Beitrittsgebiet) übernommen und stimmen beide Dienstherrn der Übernahme zu, so tragen der aufnehmende Dienstherr und der abgebende Dienstherr bei Eintritt des

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Versorgungsfalles die Versorgungsbezüge anteilig nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5, sofern der Beamte oder Richter im Zeitpunkt der Übernahme das fünfzigste Lebensjahr bereits vollendet hatte; dies gilt nicht für Beamte auf Zeit sowie für Beamte, die im Beitrittsgebiet in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

(2) Versorgungsbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind alle regelmäßig wiederkehrenden Leistungen aus dem Beamten- oder Richterverhältnis, die mit oder nach Eintritt des Versorgungsfalles fällig werden (§ 2), sowie der Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 und der Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen (§ 48). Ist dem Beamten oder Richter aus Anlaß oder nach der Übernahme in das Beitrittsgebiet vom aufnehmenden Dienstherrn ein höherwertiges Amt verliehen worden, so bemißt sich der Anteil des abgebenden Dienstherrn so, wie wenn der Beamte oder Richter in dem beim abgebenden Dienstherrn zuletzt bekleideten Amt verblieben wäre. Entsprechendes gilt für Berufungsgewinne im Hochschulbereich und für Zulagen für die Wahrnehmung einer höherwertigen Funktion im Beitrittsgebiet.

(3) Wurde oder wird der übernommene Beamte oder Richter vom aufnehmenden Dienstherrn in den einstweiligen Ruhestand versetzt, beginnt die Versorgungslastenbeteiligung des abgebenden Dienstherrn erst mit Vollendung des zweiundsechzigsten Lebensjahres des Beamten oder Richters, spätestens jedoch mit Einsetzen der Hinterbliebenenversorgung.

(4) Die Versorgungsbezüge werden in dem Verhältnis der beim abgebenden Dienstherrn abgeleisteten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten zu den beim aufnehmenden Dienstherrn abgeleisteten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten aufgeteilt; dabei bleiben Ausbildungszeiten (z. B. Studium, Vorbereitungsdienst) unberücksichtigt; Zeiten einer Beurlaubung, für die der beurlaubende Dienstherr die Ruhegehaltfähigkeit anerkannt oder zugesichert hat, stehen den bei ihm abgeleisteten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten gleich. Im Falle des Absatzes 3 wird die Zeit im einstweiligen Ruhestand, soweit sie nach § 7 Satz 1 Nr. 2 ruhegehaltfähig ist, zu Lasten des aufnehmenden Dienstherrn berücksichtigt. Zeiten, für die der Beamte oder Richter vor der Übernahme in das Beitrittsgebiet bereits zum aufnehmenden Dienstherrn abgeordnet war, gelten als beim abgebenden Dienstherrn abgeleistete Dienstzeiten.

(5) Der aufnehmende Dienstherr hat die vollen Versorgungsbezüge auszuzahlen. Ihm steht gegen den abgebenden Dienstherrn ein Anspruch auf die in den Absätzen 2 und 4 genannten Versorgungsanteile zu. Zahlt an Stelle des aufnehmenden Dienstherrn eine Versorgungskasse die Versorgungsbezüge aus, hat der aufnehmende Dienstherr den ihm nach Satz 2 erstatteten Betrag an die Versorgungskasse abzuführen."

Versorgungsfalles die Versorgungsbezüge anteilig nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5, sofern der Beamte oder Richter im Zeitpunkt der Übernahme das fünfzigste Lebensjahr bereits vollendet hatte; dies gilt nicht für Beamte auf Zeit sowie für Beamte, die im Beitrittsgebiet in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

Entwurf

3. Nach § 107 b wird eingefügt:

„§ 107 c

Verteilung der Versorgungslasten bei erneuter Berufung von Ruhestandsbeamten oder Richtern im Ruhestand in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis im Beitrittsgebiet

Erwirbt ein Ruhestandsbeamter oder Richter im Ruhestand eines Dienstherrn im bisherigen Bundesgebiet auf Grund einer zwischen dem 3. Oktober 1990 und 31. Dezember 1992 erfolgten Berufung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bei einem Dienstherrn im Beitrittsgebiet gegen diesen einen weiteren Versorgungsanspruch, so erstattet der frühere Dienstherr dem neuen Dienstherrn die Versorgungsbezüge in dem Umfang, in dem die beim früheren Dienstherrn entstandenen Versorgungsansprüche infolge der Ruhensvorschrift des § 54 nicht zur Auszahlung gelangen, sofern der Ruhestandsbeamte oder Richter im Ruhestand im Zeitpunkt der Berufung in das neue öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis das fünfzigste Lebensjahr vollendet hatte.“

Beschlüsse des 4. Ausschusses

4. Nach § 107 b wird eingefügt:

„§ 107 c

Verteilung der Versorgungslasten bei erneuter Berufung von Ruhestandsbeamten oder Richtern im Ruhestand in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis im Beitrittsgebiet

Erwirbt ein Ruhestandsbeamter oder Richter im Ruhestand eines Dienstherrn im bisherigen Bundesgebiet auf Grund einer zwischen dem 3. Oktober 1990 und 31. Dezember 1993 erfolgten Berufung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bei einem Dienstherrn im Beitrittsgebiet gegen diesen einen weiteren Versorgungsanspruch, so erstattet der frühere Dienstherr dem neuen Dienstherrn die Versorgungsbezüge in dem Umfang, in dem die beim früheren Dienstherrn entstandenen Versorgungsansprüche infolge der Ruhensvorschrift des § 54 nicht zur Auszahlung gelangen, sofern der Ruhestandsbeamte oder Richter im Ruhestand im Zeitpunkt der Berufung in das neue öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis das fünfzigste Lebensjahr vollendet hatte.“

Artikel 2

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

In § 73 werden die Worte „30. September 1992“ durch die Worte „31. Dezember 1993“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Im Sechsten Teil werden nach § 92 a die Überschriften

„4 b. Verteilung der Versorgungslasten bei Übernahme von Berufssoldaten in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eines anderen Dienstherrn im Beitrittsgebiet ... § 92 b“

und

„4 c. Verteilung der Versorgungslasten bei erneuter Berufung eines Soldaten im Ruhestand in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eines anderen Dienstherrn im Beitrittsgebiet ... § 92 c“

eingefügt.

2. In § 92 a werden die Worte „30. September 1992“ durch die Worte „31. Dezember 1993“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

3. Nach § 92 a wird eingefügt:

- „4 b. Verteilung der Versorgungslasten bei Übernahme von Berufssoldaten in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eines anderen Dienstherrn im Beitrittsgebiet

§ 92 b

Wurde oder wird ein Berufssoldat der Bundeswehr zwischen dem 3. Oktober 1990 und dem 31. Dezember 1993 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eines anderen Dienstherrn im Beitrittsgebiet übernommen und stimmt der Bundesminister der Verteidigung der Übernahme zu, ist § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

1. An die Stelle der Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes treten die entsprechenden soldatenversorgungsrechtlichen Vorschriften.
2. Bei Anwendung des Absatzes 2 Satz 2 ist der Vergleich auf der Grundlage der jeweiligen Besoldungsgruppe vorzunehmen.“

4. Nach § 92 b wird eingefügt:

- „4 c. Verteilung der Versorgungslasten bei erneuter Berufung eines Soldaten im Ruhestand in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eines anderen Dienstherrn im Beitrittsgebiet

§ 92 c

Erwirbt ein Soldat im Ruhestand auf Grund einer zwischen dem 3. Oktober 1990 und dem 31. Dezember 1993 erfolgten Berufung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eines anderen Dienstherrn im Beitrittsgebiet gegen diesen einen weiteren Versorgungsanspruch, ist § 107 c des Beamtenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß die Ruhevorschrift des § 55 dieses Gesetzes an die Stelle des § 54 des Beamtenversorgungsgesetzes tritt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 Nr. 2, Artikel 2 und 3 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Oktober 1992 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Otto Regenspurger, Fritz Rudolf Körper und Dr. Burkhard Hirsch

I. Zum Ablauf der Beratungen

1. Der Gesetzentwurf des Bundesrates auf Drucksache 12/2686 wurde in der 97. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. Juni 1992 an den Innenausschuß federführend sowie an den Rechtsausschuß und den Haushaltsausschuß mitberatend und zur Beratung nach § 96 GO-BT überwiesen.
2. a) Der Rechtsausschuß hat mitberatend in seiner Sitzung am 23. September 1992 einstimmig gegen den Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 12/2686 — keine verfassungsrechtlichen und sonstigen Bedenken erhoben.
- b) Der Haushaltsausschuß hat mitberatend in seinen Sitzungen am 23. September und 7. Oktober 1992 und bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste einvernehmlich empfohlen, dem Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 12/2686 — in der aus der Beschlußempfehlung ersichtlichen Fassung zuzustimmen.
- c) Der Verteidigungsausschuß hat mitberatend in seiner Sitzung am 7. Oktober 1992 einvernehmlich bei Abwesenheit der Gruppen empfohlen, dem Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 12/2686 — in der aus der Beschlußempfehlung ersichtlichen Fassung zuzustimmen.
3. Einstimmig empfiehlt der Innenausschuß, bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste, den Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 12/2686 — in der aus der obigen Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

II. Begründung

1. Die Fraktionen des Innenausschusses stimmten darin überein, durch die Einfügung der §§ 107b und 107c in das Beamtenversorgungsgesetz eine Versorgungslastenverteilung herbeizuführen, um hierdurch eine schnelle und effektive Aufbauhilfe für das Beitrittsgebiet sicherzustellen. Im Hinblick darauf, daß Verwaltungen in den neuen Bundesländern erst 1993 aufgebaut werden, sprach sich der Ausschuß einvernehmlich dafür aus, die in den vorgenannten Vorschriften enthaltene Frist

„31. Dezember 1992“ auf den „31. Dezember 1993“ zu verlängern. Zu den übrigen versorgungsrechtlichen Regelungen schloß sich der Ausschuß der Begründung in dem Gesetzentwurf — Drucksache 12/2686 S. 6 — an.

2. Die Bundesregierung hielt es für erforderlich, die vorgenannten für Beamte und Richter vorgesehenen Regelungen auch auf den Soldatenbereich zu erstrecken. Einvernehmlich stimmten die Fraktionen des Innenausschusses einer entsprechenden Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes zu. Der Ausschuß teilt die Auffassung in der Stellungnahme der Bundesregierung (Drucksache 12/2686 S. 7) unter entsprechender Abänderung der in den §§ 92b, 92c SVG vorgesehenen Frist auf den 31. Dezember 1993.
3. Nach Überweisung des Gesetzentwurfes an den Innenausschuß stellte sich die Notwendigkeit, die in § 73 Bundesbesoldungsgesetz, § 107a Beamtenversorgungsgesetz und § 92a Soldatenversorgungsgesetz auf den 30. September 1992 befristete Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlaß von Übergangsverordnungen, die den besonderen Verhältnissen des Beitrittsgebietes Rechnung tragen, zu verlängern. Die Beratungen der Zweiten Besoldungsübergangs-Änderungsverordnung und der Verordnung zur Änderung beamten- und soldatenversorgungsrechtlicher Übergangsregelungen hatten sich im Bundesrat verzögert, so daß bereits eine formale Verkündung der Verordnungen im Bundesgesetzblatt bis zum 30. September 1992 nicht mehr möglich war.

Die Fraktionen des Innenausschusses vermochten sich dem Vorschlag der Bundesregierung nicht anzuschließen, die Ermächtigung zum Erlaß von Übergangsverordnungen auf den 31. Dezember 1994 zu befristen. Der Innenausschuß stellte mit der Bundesregierung vielmehr Einvernehmen darüber her, diese Frist lediglich bis zum 31. Dezember 1993 zu verlängern.

4. Unter Bezugnahme auf das Schreiben des Deutschen Städte- und Gemeindebundes vom 23. Juni 1992 sprach sich die Fraktion der SPD dafür aus, Beamte auf Zeit, insbesondere kommunale Wahlbeamte, in die Regelung zur Verteilung der Versorgungslasten einzubeziehen (§ 107b Abs. 1 letzter Halbsatz des Entwurfs). Dies fand im Ausschuß mit der Begründung keine Mehrheit, da für Beamte auf Zeit bei einem Dienstherrn im Beitrittsgebiet regelmäßig eine Neubegründung des Beamtenverhältnisses erfolgt, eine Vergleichbarkeit der Versorgungslasten von in das Beitrittsgebiet versetzten

Beamten mit beispielsweise kommunalen Wahlbeamten nicht gegeben ist und im übrigen es sich bei diesem Personenkreis (Beamte auf Zeit) um einen relativ kleinen und von daher in dem vorliegenden Gesetzentwurf zu vernachlässigenden Personenkreis handelt.

Bonn, den 28. September 1992

Otto Regenspurger

Fritz Rudolf Körper

Dr. Burkhard Hirsch

Berichterstatter

